

der Lösung von Fahndungsaufgaben, Auslösen von Signalen beim Einsatz sonder technischer Mittel u. a.) und zur Durchsetzung polizeilicher, speziell kriminalistischer Maßnahmen.

Verätzung -> *ätzende Substanzen*

Verbindungsspiegel: Mittel zur umfassenden Aufklärung und allseitigen Beweisführung bei komplizierten Straftaten mit mehreren Tätern.

Im V. werden die in den einzelnen Vernehmungen getätigten Aussagen zu Mittätern, deren konkreter Tatbeitrag, die Begehungsweise, die Art und Weise des Zusammenwirkens usw. eingetragen. Auf diese Weise werden der konkrete Tatbeitrag jedes einzelnen Täters sowie die wechselseitigen Beziehungen übersichtlich dargestellt. Er bildet die Grundlage für die Planung weiterer Vernehmungen zur Feststellung des Umfangs der Straftat, die Methoden der Vorbereitung und Durchführung, Maßnahmen der Absicherung und Verschleierung, des Transports, des Absatzes und der Verteilung des Diebesguts, der Feststellung von Helfern, Anstiftern, Mitwissern und anderen Tatbeteiligten und letztlich für die Herausarbeitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Tatbeteiligten. -> *Vernehmung, -> kriminalistische Untersuchung, -> Beweisführung*

Verbluten: bei Verlust von 2/3 der normalen Blutmenge (etwa 5l) des Menschen erfolgt immer Todeseintritt, kranke und geschwächte Personen sowie Säuglinge versterben bei Verlusten von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge. Eigentliche Todesursache ist Sauerstoffmangel des Gehirns. Äußere Verblutung ist häufigste Todesursache bei Schnittverletzungen; Vorkommen auch bei Stich Verletzungen. Innere Verblutung in eine Körperhöhle und in den

Magen-Darm-Kanal kommt vor bei Krankheiten und stumpfen Traumen. Ob Blutverlust tödlich ist, hängt von der verlorenen Blutmenge sowie der Schnelligkeit, mit der das Blut ausfließt und dem Kräftezustand des Betroffenen ab. Diagnose des Verblutungstods durch Art der Verletzung (Arterien durchtrennung), Menge des ausgetretenen Blutes und Grad der Anämie (Blutarmut), z. B. Totenflecke blaß und spärlich. -> *scharfe Gewalt*

Verbrechen: gesellschaftsgefährlicher Angriff gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, -> *Straftaten* gegen die DDR, vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben, andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen und für die deshalb eine -> *Freiheitsstrafe* von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen. Sie gehören zu den im Statut für den Internationalen Gerichtshof festgelegten völkerrechtlichen Straftatbeständen. Auf diese Kategorie von Verbrechen treffen die Verjährungsbestimmungen nicht zu.

In der Verfassung der DDR sowie im 1. Kapitel des Strafgesetzbuches der